

so wie sie im Liber Valoris von 1308 festgelegt sind, blieben mindestens bis 1548 die Grundlage für die Berechnung dieses *subsidium caritativum*. Wenigstens für die ersten beiden Teile des Liber Valoris scheint es Vorlagen aus der Zeit um 1200 gegeben zu haben, doch die Gliederung der Dekanate ist die von 1300. Da die späteren Fassungen des Liber Valoris nicht nur manche Varianten, sondern auch manche Erläuterungen bieten, wurden sie bei der Edition vermerkt. — Heft 2 bietet eine Gliederung des Archidiakonates Xanten, wie sie uns im Liber Valoris von 1308 (mit seinen späteren Überlieferungen) und in dem nach 1293 zusammengestellten „Liber petitionum et procurationum“ entgegentritt. Die Abschnitte über die einzelnen Kirchen werden in alphabetischer Reihenfolge geboten. Daneben sammelte Oediger mit — wie er hofft — „einiger Vollständigkeit“ die schriftlichen Zeugnisse aus der Zeit vor 1300. Dem gehen eine Statistik sowie eine ausführliche Beschreibung der Anfänge und des Ausbaus des Archidiakonats Xanten voraus. A. G.

---

Alfred Gawlik, *Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV. (1056—1105)*. Der Übergang von der Interventions- zur Zeugenformel (Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtl. Hilfswissenschaften 7) Kallmünz/Opf. 1970, Verlag Michael Lassleben, VII u. 206 S., DM 30. — In der vorliegenden, im Sommersemester 1966 von der Philosophischen Fakultät der Universität München als Dissertation angenommenen Untersuchung wird die Frage nach dem Übergang von den Fürbittern zu den in Deutschland vorher nur der Privaturkunde vorbehaltenen Zeugen im Rahmen der Formularentwicklung in den Urkunden Heinrichs IV. geklärt. Für die Einführung der „Präsenzformel“, an der sich dieser Übergang von der Intervention zum Zeugnis am deutlichsten ablesen läßt, konnten überwiegend Notare der Reichskanzlei namhaft gemacht werden. Dagegen war bei der Einführung der Zeugenformel der Einfluß der Empfänger ausschlaggebend. Diese wollten offensichtlich wegen der prekären Lage des deutschen Königstums im Interesse eigener größerer Sicherheit Zeugen in die Urkunden aufgenommen haben. War vom Vf. zuerst beabsichtigt, auf die politische Bedeutung der Intervenienten und Zeugen näher einzugehen, so stellte sich bald heraus, daß zu einer Reihe von Urkunden Heinrichs IV. kritisch Stellung genommen werden mußte. Daher entschloß sich der Vf., sein Thema auf die Formularentwicklung zu beschränken und nur gelegentlich auf einzelne Personen näher einzugehen. A. G. (Selbstanzeige)

Winfried Stelzer, *Niederaltaicher Prokuratorien*. Zur Geschichte der Impetrationsvollmachten für die päpstliche Kurie im 13. Jahrhundert, MIOG 77 (1969) S. 291—313. — Seit dem 4. Laterankonzil von 1215 war es vorgeschrieben, daß jeder, der für einen anderen einen päpstlichen Brief erbitten wollte, ein Spezialmandat des Auftraggebers vorweisen müsse. Im „Notizbuch“ des Abts Hermann von Niederaltaich (1242—1275) haben sich nicht weniger als vier Texte von datierten Impetrationsvollmachten sowie das undatierte Formular für ein solches Prokuratorium aus der Zeit von 1256 bis 1274 erhalten. Daneben führt Stelzer noch ein undatiertes Niederaltaicher Prokuratorium des Abtes Wernhard (1289—1317) an, das zwischen 1289 und 1306 entstanden sein dürfte. Da wir neben einem einzigen Original und einigen kopialen Überlieferungen das Formular derartiger Prokuratorien vorwiegend aus Formularsammlungen des 13. Jh. kennen, ist es bemerkenswert, daß sich in einer einzigen Hs. eines Klosters so viele Prokuratorien finden. Bei der Untersuchung des Formulars und des sachlichen Inhalts konnte Stelzer eine weitgehende Übereinstimmung der beiden ersten Prokuratorien von 1256 und 1261 mit dem Muster